

**2110/AB**  
Bundesministerium vom 14.08.2025 zu 2532/J (XXVIII. GP)  
**Finanzen** bmf.gv.at

**Dr. Markus Marterbauer**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.480.710

Wien, 14. August 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2532/J vom 16. Juni 2025 der Abgeordneten Ing. Harald Thau, Kolleginnen und Kollegen beehebe ich mich Folgendes mitzuteilen:

**Zu Frage 1 und 2**

*1. Welche gesetzlichen oder dienstrechtlichen Grundlagen regeln derzeit die Freistellung von Bediensteten Ihres Ressorts (sowohl Beamte als auch Vertragsbedienstete) für Einsätze im Rahmen der Freiwilligen Feuerwehr?*

- a. Welche Regelungen gelten dabei speziell für Einsätze im Zuge von Katastrophenereignissen (z.B. Hochwasser)?*
- b. Welche Regelungen gelten für überregionale Katastrophenhilfsdiensteinsätze außerhalb des Wohn- bzw. Dienstortes (z. B. in anderen Bundesländern)?*
- c. Welche Bestimmungen kommen bei internationalen Katastrophenhilfsdiensteinsätzen zur Anwendung (z.B. Waldbrände im Ausland)?*

*2. Welche internen Richtlinien, Erlässe oder dienstlichen Vorgaben bestehen in Ihrem Ressort hinsichtlich der Freistellung bei Feuerwehreinsätzen?*

- a. Inwiefern unterscheiden sich diese internen Regelungen in Bezug auf Einsätze bei Katastrophen im Inland, überregionale Katastrophenhilfsdiensteinsätze und internationale Katastrophenhilfsdiensteinsätze?

Es wird auf die Freistellung regelnden gesetzlichen Bestimmungen des § 74 Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 bzw. des § 29a Vertragsbedienstetengesetzes 1948 sowie auf die Mitwirkungsrechte der Organe der Personalvertretung (§ 9 Bundes-Personalvertretungsgesetz) und verfahrensrechtlich auf § 3 Dienstrechtsverfahrensordnung (DVV) hingewiesen. Ergänzend bzw. klarstellend dazu bestehen ressortinterne Erlässe in Bezug auf die Gewährung von Sonderurlauben und Dienstfreistellungen, wobei keine Unterscheidung hinsichtlich der Art des Katastrophen(hilfsdienst)einsatzes (ob regional, überregional oder international) vorgenommen wurde.

### Zu Frage 3 bis 5 und 8

3. Welche formalen Schritte (z. B. Antragstellung, Genehmigungsprozess, Nachweispflichten) müssen Bedienstete Ihres Ressorts aktuell setzen, um für einen Feuerwehreinsatz freigestellt zu werden?

- a. Gibt es vereinfachte Verfahren bei Katastropheneinsätzen im Inland?
- b. Wie gestaltet sich das Verfahren bei überregionalen Katastrophenhilfsdiensteinsätzen?
- c. Welche Anforderungen gelten bei internationalen Katastrophenhilfsdiensteinsätzen?

4. Ist die Freistellung bei Alarmierungen zu Feuerwehreinsätzen während der regulären Dienstzeit verpflichtend zu gewähren oder liegt dies im Ermessen der zuständigen Dienststelle bzw. der oder des Vorgesetzten?

- a. Gilt dies auch bei kurzfristigen Einsätzen im Katastrophenfall?
- b. Wie wird bei überregionalen Katastrophenhilfsdiensteinsätzen entschieden?
- c. Welche Regelung gilt bei internationalen Katastrophenhilfsdiensteinsätzen?

5. Welche Regelungen gelten in Ihrem Ressort für längere Einsätze im Katastrophenfall (z.B. Hochwasser, Großbrand, Sturmereignisse etc.)?

- a. Gibt es spezielle Vorgaben für Katastropheneinsätze im Inland?

- b. Welche Regelungen gelten bei überregionalen Katastrophenhilfsdiensteinsätzen?
- c. Wie wird bei internationalen Katastropheneinsätzen vorgegangen?

8. Welche internen Stellen oder Abteilungen sind in Ihrem Ressort für die Genehmigung, Erfassung und Dokumentation der Freistellungen zuständig?

- a. Gibt es spezielle Zuständigkeiten für Katastropheneinsätze im In- bzw. Ausland?

Sonderurlaube für Tagungen oder Schulungen für bei der Feuerwehr tätigen Bediensteten mit einer Dauer von bis zu drei Arbeitstagen sind grundsätzlich im Wege des Employee Self Service (ESS) zu beantragen, wobei die Genehmigung durch die unmittelbare Vorgesetzte bzw. den unmittelbaren Vorgesetzten erfolgt. Darüber hinausgehende Sonderurlaube (über drei bis maximal zehn Arbeitstage) für Notfalls- bzw. Unterstützungseinsätze oder Tagungen, Schulungen sowie Probeeinsätze für Feuerwehr, individuell je nach Anlass- bzw. Katastrophenfall, sind grundsätzlich mit dem dafür vorgesehenen elektronischen und workflowgesteuerten Antragsprozess zu beantragen, wobei die Genehmigung durch die Leiterin bzw. den Leiter der Dienstbehörde/Personalstelle (Präsidialabteilung 2) erfolgt. Die Gewährung von Sonderurlaub ist eine Ermessensentscheidung.

#### Zu Frage 6

Wie viele Bedienstete Ihres Ressorts wurden in den Jahren 2022, 2023 und 2024 für Einsätze im Rahmen der Freiwilligen Feuerwehr freigestellt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)

- a. Wie viele dieser Freistellungen betrafen Einsätze im Rahmen von Katastrophen im Inland?
- b. Wie viele entfielen auf überregionale Katastrophenhilfsdiensteinsätze?
- c. Wie viele betrafen internationale Katastrophenhilfsdiensteinsätze?

Im abgefragten Zeitraum (2022, 2023 und 2024) haben im Ressort acht Bedienstete einen Sonderurlaub für die Teilnahme an einem Feuerwehrkurs beantragt, 147 Bedienstete haben einen Sonderurlaub für einen Katastropheneinsatz beantragt.

**Zu Frage 7**

*Wie viele Dienststunden wurden im selben Zeitraum insgesamt für Feuerwehreinsätze durch Bedienstete Ihres Ressorts geleistet?*

- a. Davon bei Katastropheneinsätzen im Inland?
- b. Davon bei überregionalen Katastrophenhilfsdiensteinsätzen?
- c. Davon bei internationalen Katastrophenhilfsdiensteinsätzen?

Gemäß § 56 Abs. 3 Beamten-Dienstrechtsge setz 1979 (BDG) bzw. § 5 Vertragsbedienstetengesetz (VBG) sind nur erwerbsmäßige Nebenbeschäfti gungen der Dienstbehörde bzw. Personalstelle zu melden. Eine Nebenbeschäftigung ist erwerbsmäßig, wenn sie die Schaffung von nennenswerten Einkünften in Geld- oder Güterform bezweckt. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass eine solche Auswertung mangels Meldung der Bediensteten nicht möglich ist.

**Zu Frage 9**

*Sind Ihrem Ressort Herausforderungen, Hemmnisse oder Beschwerden im Zusammenhang mit der Freistellung von Bediensteten für Feuerwehreinsätze bekannt?*

- a. Wenn ja, welche?

Im BMF sind solche Wahrnehmungen nicht bekannt.

**Zu Frage 10 und 11**

*10. Gibt es in Ihrem Ressort derzeit Überlegungen, Planungen oder Maßnahmen, um die Freistellung von Bediensteten für Feuerwehreinsätze künftig zu erleichtern oder zu verbessern?*

- a. Insbesondere bei Katastropheneinsätzen im Inland?
- b. Bei überregionalen Katastrophenhilfsdiensteinsätzen?
- c. Im Hinblick auf internationale Katastrophenhilfsdiensteinsätze?

*11. Gab es diesbezüglich seitens Ihres Ressorts bereits Gespräche, Abstimmungen oder Kooperationen mit dem Österreichischen Bundesfeuerwehrverband oder anderen relevanten Stellen?*

*a. Wenn ja, wann und mit welchen Ergebnissen?*

Derzeit liegen keine konkreten Pläne für eine Änderung der geltenden Regelungen vor, da sich die bisherigen Regelungen gut bewährt haben.

**Zu Frage 12**

*Wie bewertet Ihr Ressort die Rolle und Bedeutung der Freiwilligen Feuerwehren im Hinblick auf die gesamtstaatliche Sicherheitsstruktur?*

Angelegenheiten des Sicherheitswesens fallen gemäß Bundesministeriengesetz nicht in die Zuständigkeit des BMF.

**Zu Frage 13**

*Welche Maßnahmen plant Ihr Ressort zur stärkeren Unterstützung ehrenamtlichen Engagements im öffentlichen Dienst?*

Das BMF steht einem ehrenamtlichen Engagement als Beitrag zur Gesellschaft positiv gegenüber, denn dieses hat nebenbei den wirkungsvollen Effekt einer sinnstiftenden Tätigkeit bei gleichzeitigem Nutzen für die Persönlichkeitsentwicklung. In diesem Sinne genehmigt das BMF auch Freistellungen für Tätigkeiten/Einsätze bei Rettung oder Zivilschutz.

Der Bundesminister:

Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

